www.a-trust.at



Unterrichtung gemäß Artikel 24 Abs 2 lit d elDAS-Verordnung

Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der qualifizierten Zertifikate a.sign premium mobile von A-Trust

Vertragsbestandteile a.sign premium mobile:

Sie schließen einen Vertrag mit der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieterin A-Trust GmbH. A-Trust nutzt assoziierte Registrierungsstellen für die Registrierung von Zertifikatswerbern. Das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und A-Trust besteht ausschließlich aus folgenden Vertragsdokumenten in ihrer jeweils gültigen Version:

- Der Antrag/Signaturvertrag,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für qualifizierte und fortgeschrittene Zertifikate
- die A-Trust Zertifizierungsrichtlinie (Certificate Practice Statement) für qualifizierte Zertifikate a.sign premium mobile,
- die A-Trust Anwendungsvorgabe (Certificate Policy) für qualifizierte Zertifikate a.sign premium mobile,
- die A-Trust Entgeltbestimmungen,
- die A-Trust Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren,
- diese Unterrichtung

Alle Vertragsdokumente wurden von der staatlichen Aufsichtsstelle geprüft und abgenommen und sind auf www.a-trust.at/downloads zum Download verfügbar. Der Umgang mit ihren persönlichen Daten ist im DSGⁱ, der DSG-VOⁱⁱ, dem SVGⁱⁱⁱ und der eIDAS-Verordnung^{iv} geregelt. A-Trust verarbeitet Ihre Daten nur insoweit, als im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertrauensdiensteanbieterin erforderlich oder insofern ein Rechtfertigungstatbestand im Sinne von Art. 6 DSG-VO gegeben ist.

A-Trust haftet gem. Artikel 13 eIDAS-Verordnung für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Der Signaturvertrag:

Mit dem Signaturvertrag beantragen Sie die Ausstellung eines qualifiziertes Zertifikat a.sign premium mobile und legen dessen Inhalt fest. Im Signaturvertrag wird die Geltung der übrigen Vertragsbestandteile vereinbart.

Die Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement, CPS) zu a.sign premium mobile:

Die Zertifizierungsrichtlinie ist die allgemein verständliche Zusammenfassung des Sicherheitsund Zertifizierungskonzepts von A-Trust. In der Zertifizierungsrichtlinie werden die technischen und organisatorischen Bedingungen der Erstellung des qualifizierten Zertifikats durch A-Trust, sowie Details zu Registrierung und Aktivierung für den Signator bekannt gegeben. Damit kann sich jeder, auch die potentiellen Empfänger bzw. Prüfer der Signaturen, ein Bild von der Gesamtsicherheit von a.sign premium mobile machen.

Die Anwendungsvorgaben (CP: Certificate Policy) zu a.sign premium mobile:

www.a-trust.at



Die Anwendungsvorgaben beschreiben den Inhalt und die Bedingungen der sicheren Verwendung des Zertifikats durch den Signator. Anhand der Anwendungsvorgaben kann der Empfänger einer Signatur eruieren, ob es sich um eine qualifizierte Signatur handelt und ob das ihr zu Grunde liegende Zertifikat ein qualifiziertes Zertifikat ist. Neben den Rechten und Pflichten des Signators sind dort auch jene der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieterin dargestellt. Auf die Anwendungsvorgaben stützt sich somit die Vertrauenswürdigkeit eines Zertifikats.

Rechtswirkungen von elektronischen Signaturen:

Gemäß Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung iVm § 4 Abs. 1 SVG ersetzt die qualifizierte Signatur in ihren Rechtswirkungen grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen in § 4 Abs. 2 SVG normiert:

"Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines Rechtsanwaltes enthält:

- Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;
- Eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird."

Gemäß § 4 Abs. 3 SVG sind Vertragsbestimmungen bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde.

Technische Komponenten (Signaturprodukte), Formate und Verfahren:

Die von A-Trust empfohlenen Komponenten, Formate und Verfahren für qualifizierte Signaturen behandeln eine qualitätsgesicherte Arbeitsumgebung des Zertifikatsinhabers, der mit einem von A-Trust ausgestellten mobilen Zertifikat eine sichere digitale Signatur erstellt. Das Hauptaugenmerk dieser Empfehlung wird auf die folgenden Aspekte gelegt:

- Erstellung der qualifizierten Signatur: Damit Sie selbst und auch der Empfänger wirklich sicher sein können, dass das von Ihnen übermittelte Dokument unverfälscht ankommt, sollen Sie als Signaturformate keine Dateiformate verwenden, die etwa dynamische Datumsfelder beinhalten oder Weiß-auf-Weiß-Darstellungen zulassen.
- Sichere Überprüfung: Als Prüfer eines qualifizierten Zertifikats oder einer darauf beruhenden Signatur wird Ihnen von A-Trust eine geeignete Infrastruktur bereitgestellt. Detaillierte Angaben darüber und über die Zertifikatsdatenbank mit der aktuellen Widerrufs- und Sperrliste zur Zertifikats- und Signaturprüfung finden Sie auf der Homepage der A-Trust. Die Inanspruchnahme der Funktionen der Zertifikatsdatenbank erfolgt unentgeltlich und anonym.

A-Trust haftet im Fehlerfall nur insoweit als Vertrauensdiensteanbieterin, als ausschließlich die von ihr empfohlenen Komponenten, Formate und Verfahren eingesetzt wurden.

Pflichten des Signators:

www.a-trust.at



Der Umgang des Signators mit dem Zertifikat ist ein wesentlicher Aspekt der Gesamtsicherheit der qualifizierten Signatur. Prämisse beim Umgang mit mobilen qualifizierten elektronischen Zertifikaten ist der Schutz und die Geheimhaltung der Signaturerstellungsdaten mit dem zugehörigem Signatur-Passwort.

Für die Auslösung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist immer eine 2-Faktor-Authetifizierung erforderlich. Die 2-Faktor-Authetifizierung kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch die Eingabe eines zuvor per SMS angeforderten TANs oder durch die Eingabe eines biometrischen Faktors (zB. Fingerabdruck) erfolgen. TANs sind jedenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Beim Einsatz von biometrischen Verfahren sind nur persönliche biometrische Faktoren zulässig.

TANs bzw. biometrische Faktoren werden auf jenem Device eingegeben, dass dem qualifizierten Zertifikat im Zuge der Zertifikatsregistrierung zugewiesen wurde. Der Signator hat stets sicherzustellen, dass er die alleinige Verfügung über dieses Device hat.

Pflichten für Sie als Signator ergeben sich aus den Vertragsdokumenten und aus dem SVG. Insbesondere haben sich Signaturwerber persönlich oder durch gleichwertig sichere Identifizierungsverfahren zu registrieren (Festlegung des Signatur-Passwortes sowie Zuordnung des Device), Zugriffe von Dritten auf ihr Signatur-Passwort zu verhindern und dessen Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Signatoren haben den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben oder wenn der Verdacht besteht, dass Dritte Zugriff auf das Signatur-Passwort haben könnten.

Zu Ihrer Sicherheit empfiehlt A-Trust:

- auf die Trennung der Komponenten zu achten und zum Beispiel nicht das Signatur-Passwort auf dem gleichen Gerät einzugeben, auf dem auch der TAN empfangen wird;
- das Signatur-Passwort nur auf Seiten anzugeben, auf denen in der Adresszeile des Browsers die URL https://www.a-trust.at/ oder https://www.handy-signatur.at zu sehen ist;
- In der Verifikations-Nachricht, welche die TAN enthält, ist ein Vergleichswert enthalten, der auch auf der Webseite angezeigt wird. Es obliegt dem Signator, diese beiden Vergleichswerte auf Übereinstimmung zu prüfen, sodass sichergestellt wird, dass das richtige Dokument signiert wird;
- sämtliche Browserfunktionen, die ein Speichern der Feldeingaben (Handynummer sowie Signatur-Passwort) zum Ziel haben, für die Benutzung der Handy-Signatur zu deaktivieren (z.B. Auto Vervollständigung, Speichern von Passworten);
- den Einsatz aktueller Sicherheits-Software (Virusschutz, Firewall), um das Ausspähen des Signatur-Passwortes durch Schadsoftware zu verhindern;
- die Sicherheitsmechanismen des Betriebssystems des Mobiltelefons nicht durch Roots bzw. Jailbreaks zu umgehen;
- in Verbindung mit der Handy-Signatur eingesetzte Apps nur aus offiziellen App-Stores der jeweiligen Anbieter zu beziehen: iTunes Appstore, Google Play Store, Windows App Store etc.);
- den privaten Schlüssel nach erfolgtem Widerruf des Handy-Signatur Zertifikates löschen zu lassen. Online Durchführung sowie Informationen unter http://www.a-trust.at/widerruf;
- die zusätzlichen Informationen unter https://www.a-trust.at/app-security zu beachten.

Widerrufsdienst:

A-Trust stellt mit dem Widerrufsdienst sicher, dass Ihnen bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit Ihres Zertifikats jederzeit, schnell und einfach der Widerruf bzw. die Aussetzung des Zertifikats möglich ist. Dies und die allfällige Aufhebung einer Aussetzung sind die einzigen, aber sehr wichtigen Aufgaben des Widerrufsdienstes.

www.a-trust.at



Die Gründe für einen Widerruf können sein:

- Das zugeordnete Device wurde verloren, gestohlen, oder ist defekt
- Sie befinden sich nicht mehr im alleinigen Besitz aller mit der Mobilfunknummer verknüpften SIM-Karten (wenn das zugeordnete Device ein Mobiltelefon ist)
- Die Zertifikatsdaten (z. B. Ihr Name) haben sich geändert
- Die Vertraulichkeit des Signatur-Passworts ist nicht mehr gegeben

A-Trust hat ein qualifiziertes Zertifikat auszusetzen, wenn:

- Der Signator oder ein sonstiger dazu Berechtigter dies verlangt,
- die Aufsichtsstelle die Aussetzung des Zertifikats verlangt,
- A-Trust Kenntnis vom Ableben des Signators oder sonst von der Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt,
- das Zertifikat auf Grund unrichtiger Umstände erlangt wurde, oder
- die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht.

Die Aufhebung einer Aussetzung kann innerhalb der Sperrfrist von 10 Tagen unter Verwendung des Widerrufspasswortes bzw. des Aussetzungspasswortes erfolgen, welches Sie für diesen Zweck bei der telefonischen Beantragung der Aussetzung vom Widerrufsdienst erhalten.

Die Zertifikatsnummern widerrufener oder ausgesetzter Zertifikate werden durch A-Trust in die so genannte Sperrliste (CRL: Certificate Revocation List) eingetragen. Diese von A-Trust signierte Sperrliste wird laufend aktualisiert, somit kann jederzeit der Status eines Zertifikats geprüft werden – dies geschieht in der Regel automatisch durch die verwendeten Softwareprodukte.

Nähere Erklärungen zu Widerruf und Aussetzung, sowie Erreichbarkeit des Widerrufsdienstes finden Sie unter **www.a-trust.at/widerruf**

Call Center:

Falls Sie technische Probleme beim Einsatz von a.sign premium haben oder Auskunft zu weiteren Produkten und Preisinformationen benötigen, steht Ihnen die kostenpflichtige Hotline (1,09 EUR/Min.) der A-Trust zur Verfügung. (siehe: www.a-trust.at/callcenter)

Unterrichtung laut eIDAS-Verordnung: Informationen zu meiner persönlichen Sicherheit als Signator

Als Signator bestätige ich mit der Anerkennung des Signaturvertrages, dass ich vor Abschluss des

Vertrags über folgende Punkte ausführlich Informationen zur Verfügung standen und ich diese akzeptiere:

Den Leistungen von A-Trust liegen Zertifizierungsrichtlinie (CPS) und Anwendungsvorgaben (CP) für qualifizierte Zertifikate zu Grunde. Diese Dokumente sind von der Homepage der A-Trust abrufbar und liegen in der Registrierungsstelle frei verfügbar auf. Die maximale Gültigkeitsdauer meines Zertifikats beträgt 5 Jahre. Danach muss die Gültigkeit des Zertifikats verlängert (Zertifikatserneuerung) oder allenfalls ein neues Zertifikat aktiviert werden. A-Trust hat sich bei der staatlichen Aufsichtsstelle, der Telekom-Control-Kommission (TKK) akkreditieren lassen und wird von der TKK entsprechend überprüft.

www.a-trust.at



A-Trust haftet für die alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in der eIDAS-Verordnung, dem Signatur- und Vertrauendienstegesetz oder der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind. Sollte eine Haftungsbeschränkung der A-Trust vorliegen, so wird diese explizit als Transaktionslimit im Zertifikat ausgewiesen.

Der Anwendungsbereich des qualifizierten Zertifikats ist nicht beschränkt. Die qualifizierte Signatur ersetzt meine eigenhändige Unterschrift. Ich kann also auch solche Erklärungen rechtswirksam abgeben, die nach dem Gesetz oder einer Vereinbarung (auch nach allgemeinen Geschäftsbedingungen) der Schriftform bedürfen. Die in diesem Dokument bereits genannten Ausnahmen entsprechen dem SVG (§ 4).

Ich muss auf die sorgsame Verwahrung meines zugeordneten Devices und aller mit der Mobilfunknummer verknüpften SIM-Karten (wenn das zugeordnete Device ein Mobiltelefon ist) achten.

Das zugeordnete Device und das zugehörige Signatur-Passwort dürfen niemandem außer mir zugänglich sein. Ich muss mein Passwort so auswählen, dass sie andere nicht logisch von meiner Person ableiten können (z. B. keine Geburtstage). Zum Schutz meines Signatur-Passworts muss ich darauf achten, welche Hard- und Software von mir genutzt wird und die entsprechenden Hinweise der Hersteller beachten. Eine Liste von empfohlenen Hard- und Softwarekomponenten ist von der Homepage von A-Trust abrufbar.

Wenn der Schutz des zugeordneten Devices, der Mobiltelefonnummer/SIM-Karte oder des Signatur-Passworts nicht gewährleistet ist, muss ich mein Zertifikat beim Widerrufsdienst der A-Trust widerrufen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die im Zertifikat enthaltenen Angaben ändern, oder falsch sind. Der Widerruf meines Zertifikats erfolgt telefonisch oder per Fax unter Nennung meines Namens, der Vertragsnummer und des von mir gewählten Widerrufspassworts. A-Trust stellt mir ebenfalls die Möglichkeit einer vorübergehenden Aussetzung zur Verfügung, die mittels des Widerrufspasswortes, oder einem vereinbarten Passwort für die Aufhebung der Aussetzung wieder rückgängig gemacht werden kann (Siehe www.a-trust.at/widerruf).

Die Haftung der A-Trust für meine qualifizierte Signatur ist nur bei Verwendung von A-Trust empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren gewährleistet. Die A-Trust Homepage verweist auf entsprechende Produkte und Dienstleistungen, bei welchen eine sichere Signaturumgebung vorausgesetzt werden kann. Weiters habe ich auf die von A-Trust empfohlenen Dateiformate Rücksicht zu nehmen. Der Empfänger meiner qualifizierten Signatur vertraut auf meine Verwendung empfohlener Komponenten, da meine Verwendung aus dem signierten elektronischen Inhalt und der Signatur selbst nicht ableitbar ist. Die Empfehlungen der A-Trust stehen ihm ebenfalls zur Gänze und in gleicher Form zur Verfügung. Bei Verwendung anderer Verfahren und Formate als der von A-Trust empfohlenen habe ich die Pflicht, den Empfänger meiner Signatur davon in Kenntnis zu setzen oder eine gesonderte Vereinbarung mit ihm zu treffen, um die Vertrauensbasis zur Akzeptanz dieser Signatur zu gewährleisten.

Informationen über die Zertifikatsdatenbank mit der aktuellen Widerrufs- und Sperrliste zur Zertifikatsprüfung finde ich auf der Homepage der A-Trust. Die Inanspruchnahme der Zertifikatsdatenbank erfolgt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unentgeltlich und anonym. Für die Signaturprüfung können dieselben Komponenten und Verfahren wie für die Signaturerstellung verwendet werden. Auf der Homepage der A-Trust erfahre ich, ob sich Änderungen betreffend der von mir eingesetzten Verfahren und Komponenten ergeben haben. In diesem Zusammenhang habe ich ebenfalls den Erneuerungsempfehlungen der Hersteller, oder der A-Trust, Folge zu leisten.

Manche Staaten beschränken den Import bzw. Export von Verschlüsselungstechnologien. Vor Reisen muss ich mich über die entsprechenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates



informieren. Im Fall der Minderjährigkeit bin ich nur beschränkt geschäftsfähig. Die Aufnahme des Geburtsdatums in den Zertifikatsinhalt als diesbezüglicher Hinweis an Signaturempfänger ist für Minderjährige daher verpflichtend.

i Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) StF: BGBl. I Nr. 165/1999

ii VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

iii Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) BGBI. I Nr. 50/2016

iv VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG